

09.12.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6645 vom 27. Oktober 2025
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/16223

Wie hoch ist der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten der Kreise, kreisangehörigen und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen nach der Kommunalwahl 2025?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Noch immer sind Frauen in den Parlamenten von Bund, Ländern und Kommunen deutlich weniger vertreten als Männer. Auf der kommunalen Ebene ist ihre Repräsentanz meist sogar noch geringer als auf Landes- oder Bundesebene. Bei der Kommunalwahl 2020 lag der Anteil der gewählten Frauen in den Räten der kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens bei lediglich 35,3 Prozent, in den Kreistagen bei 33,8 Prozent¹.

Im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen wurde angekündigt, den Anteil von Frauen in den Parlamenten „durch eine verfassungsgemäße Änderung des Wahlrechts“ zu erhöhen. Eine Novellierung des Kommunalwahlrechts hätte die Möglichkeit geboten, diese Zielsetzung in konkrete Maßnahmen umzusetzen und so für eine gerechtere Repräsentation von Frauen in den kommunalen Vertretungen zu sorgen. Diese Chance wurde jedoch nicht genutzt. Statt einer verbindlichen gesetzlichen Regelung, die ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sichert, wurde lediglich ein unverbindlicher Appell in das Kommunalwahlgesetz aufgenommen. Seit der Änderung des § 15 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz NRW heißt es dort: „Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.“

Am 14. September 2025 fand die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt. Nun gilt es zu überprüfen, ob der gesetzlich verankerte Appell tatsächlich Wirkung entfaltet hat – oder ob er sich als bloß symbolischer Hinweis ohne praktischen Einfluss auf die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen erweist. Der Anteil der Frauen an den Bewerberinnen und Bewerbern für ein Mandat in einem kommunalen Parlament lässt jedenfalls keine signifikante Wirkung des Appells erwarten. So betrug der Frauenanteil bei den Wahlen für die Räte in den kreisfreien Städten 35,2 Prozent und bei den Wahlen zu den Kreistagen 32,3 Prozent².

¹ vgl. Drucksachen 17/11742 und 17/11744

² vgl. Drucksache 18/15962

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an politischen Entscheidungsprozessen ist ein zentrales demokratisches Ziel und in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens ausdrücklich verankert. Ein angemessener Frauenanteil in den Kommunalparlamenten ist dabei nicht nur Ausdruck von Repräsentationsgerechtigkeit, sondern auch Voraussetzung für vielfältige Perspektiven und gleichstellungsorientierte politische Entscheidungen vor Ort. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderem Interesse, wie hoch der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten der kreisfreien Städte nach der Kommunalwahl 2025 ausfällt und ob sich im Vergleich zur Wahl 2020 Veränderungen ergeben haben. Nur auf Grundlage aktueller Daten lässt sich bewerten, ob die im Kommunalwahlgesetz verankerte Aufforderung zur Geschlechterparität eine tatsächliche Wirkung entfaltet hat oder weitergehende gesetzgeberische Schritte erforderlich sind, um die politische Repräsentanz von Frauen in den kommunalen Vertretungskörperschaften nachhaltig zu stärken.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 6645 mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

- 1. Welches Geschlecht hatten nach Kenntnis der Landesregierung die Personen jeweils, die bei der Kommunalwahl 2025 in Nordrhein-Westfalen in ein kommunales Parlament (also Rat einer kreisfreien Stadt, Bezirksvertretung in einer kreisfreien Stadt, Kreistag oder Rat einer kreisangehörigen Stadt) gewählt wurden (bitte nach Geschlecht, Parlamentsform und Gebietskörperschaft aufschlüsseln)?**
- 2. Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Landesregierung zwischen den Parteien und Wählergruppen im Hinblick auf den Frauenanteil unter den gewählten Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften?**

Die Fragen 1 und 2 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die unter www.wahlergebnisse.nrw veröffentlichten statistischen Daten wird verwiesen.

- 3. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus den Ergebnissen der Kommunalwahl 2025 im Hinblick auf die Wirksamkeit des Appells in § 15 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes NRW zur Förderung der Geschlechterparität?**
- 4. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der anhaltend ungleichen Repräsentanz von Frauen in den Kommunalparlamenten die Notwendigkeit, die bloße Aufforderung zur Geschlechterparität durch verbindliche gesetzliche Regelungen – etwa in Form eines Paritätsgesetzes – zu ersetzen?**

Die Fragen 3 und 4 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Umsetzung der Regelung nach § 15 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes liegt in der Verantwortung der politischen Parteien und Wählergruppen im Rahmen ihrer Aufstellungsprozesse vor Ort. Diese waren schon vor der Einführung der Regelung nicht daran gehindert, eine stärkere Berücksichtigung von Frauen vorzunehmen. Auf die Beantwortung von Frage 4 der Kleinen Anfrage 6306 (LT-Drs. 18/15962) wird im Übrigen verwiesen. Darin wurde ausgeführt, dass verpflichtende Paritätsregelungen in den Landeswahlgesetzen von Brandenburg und Thüringen von den dortigen Landesverfassungsgerichten für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden, da darin ein nicht gerechtfertigter Verstoß gegen die verfassungsrechtlich

geschützte Parteienfreiheit, die Wahlvorschlagsfreiheit sowie die Chancengleichheit gesehen wurde.

5. *Wie bewertet die Landesregierung die Wirkung bestehender Gleichstellungsmaßnahmen, Mentoring- oder Nachwuchsprogramme auf die politische Repräsentanz von Frauen in den Kommunalparlamenten?*

Die bestehenden Gleichstellungsmaßnahmen sowie Mentoring- und Nachwuchsprogramme leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der politischen Repräsentanz von Frauen in den Kommunalparlamenten.

Sie tragen dazu bei, Frauen für ein kommunalpolitisches Engagement zu gewinnen, ihre Kompetenzen zu fördern und ihnen den Zugang zum kommunalpolitischen Ehrenamt zu erleichtern. Daher fördert das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration das Projekt „Be the Change. Frauen für Demokratie“, das darauf abzielt, Frauen zur aktiven Mitgestaltung in der Kommunalpolitik zu ermutigen und sie in ihrem Engagement zu bestärken.

Gleichwohl hängt die Teilhabe von Frauen in den kommunalen Vertretungsgremien in erheblichem Maße von politischen Parteien und Wählergruppen vor Ort ab, in deren Verantwortung sowohl die Gewinnung von Frauen als Mitglieder als auch deren Nominierung als Kandidatinnen liegt.

Nur wenn diese strukturellen Voraussetzungen erfüllt sind und zugleich individuelle Unterstützungsangebote bestehen, kann eine dauerhafte und ausgewogene Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Willensbildung erreicht werden.